

## Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach vom 24.04.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am 24. April 2006 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach beschlossen:

### §1

#### Kostenerstattungspflicht

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz innerhalb des Gemeindegebiets:
  1. bei Bränden, Explosionen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle usw. verursacht werden;
  2. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Die Kostenbefreiung nach Abs. 2 entfällt, wenn
  1. der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Schaden oder die Gefahr beim Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist,
  3. der Schaden oder die Gefahr bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,
  4. die Feuerwehr bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachdienst auf Anordnung der Ortspolizeibehörde, oder auf Antrag des Veranstalters ausübt.
- (4) Bei Fehlalarmen haftet der Verursacher für die Kosten, wenn er vorsätzlich, wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen unnötig alarmiert hat.

### § 2

#### Überlandhilfe

Die Kosten für Überlandhilfe (§ 27 FwG) werden über den Kreisfeuerlöschverband Biberach abgerechnet.

### § 3

#### Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. Der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
3. Der Eigentümer oder Besitzer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
4. Derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
5. Derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
6. Der Veranstalter, bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.

### § 4

#### Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach setzen sich zusammen aus
  1. den Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Fahrzeug- und Gerätekosten (Vorhalte- und Betriebskosten);
  3. den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter zu Selbstkostenpreisen.
  4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort, aufgerundet auf die volle Stunde, gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen oder der Geräte am Einsatzort.

### § 5

#### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungs-pflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Tiefenbach, den 25.04.2006

**gez. Müller, Bürgermeister**

# Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbach

## Kostenverzeichnis

Für die Leistung der Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

### 1. Personal

- |   |         |
|---|---------|
| a) Die Personalkosten betragen pro Einsatz                  |         |
| • je Mann und Stunde  | 17,00 € |
| • Pro angetretenem, aber nicht ausgerücktem Mann            | 10,00 € |
| b) bei Feuersicherheitsdienst je Mann und Stunde            | 10,00 € |
| c) Zuschlag für Nachteinsätze (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von | 25%     |
| d) Zuschlag für außergewöhnliche Verschmutzung von          | 25%     |

### 2. Fahrzeuge und Geräte

| Fahrzeug/Gerät          | Vorhaltekosten | Betriebskosten<br>(je Stunde) |
|-------------------------|----------------|-------------------------------|
| Feuerwehrfahrzeug       | 25,00 €        | 18,00 €                       |
| Tragkraftspritze (TS 8) |                | 15,00 €                       |
| Wassersauger            |                | 10,00 €                       |
| Tauchpumpe              |                | 10,00 €                       |
| Pressluftatmer          |                | 20,00 €                       |
| Scheinwerfer mit Stativ |                | 5,00 €                        |
| IA-Schlauch             |                | 1,50 €                        |
| I B-Schlauch            |                | 1,50 €                        |
| I C-Schlauch            |                | 1,50 €                        |

### 3. Verbrauchsmaterial

Sonstige Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Treibmittel usw.) sind in der tatsächlich entstandenen Kostenhöhe zu verrechnen.

### 4. Sonstiges

Bei Hinzuziehung privater Aggregate wie Pumpendruckfässer u.ä. werden in analoger Anwendung zu Maschinenringsätzen pro Betriebsstunde berechnet.